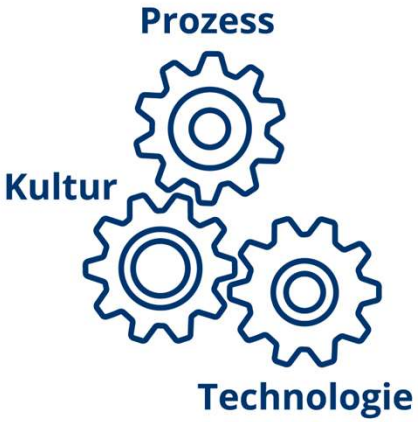

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
VSA
DigiLex –
Hintergrundinformationen
und Verantwortlichkeiten
FN-Zmittag
16.6.2025
Nalan Seifeddini, Schulpräsidienverband
Patrick Buff, Bäretswil
Fachstelle Bildung und ICT, Simone Büchi und Daniel Jud

Inhalt

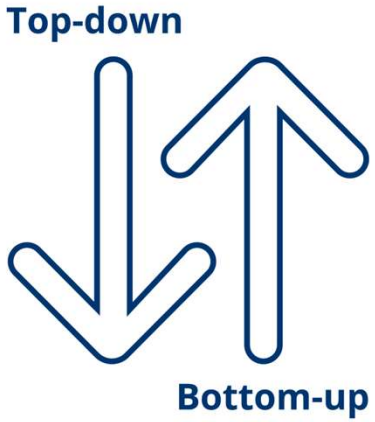
1. Einstieg durch die Fachstelle
2. Hintergrundinformationen zu:
   - nVRG und VeVV
   - QES, Siegel und was alles dazu gehört
   (Nalan Seifeddini)
3. Aufgabenverteilung aus Perspektive PICTS (Patrick Buff)
4. Abschluss und Ausblick durch die Fachstelle



Organisations-entwicklung

Unterrichts-entwicklung

Personal-entwicklung



Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt
ICT-Coach.ch

Bezug zu den 3-Zielen

- Die Volksschullehrpersonen des Kantons Zürich können die Anwendungskompetenzen gemäss Lehrplan 21 in ihren Fachbereichen umsetzen und im Mitarbeitendengespräch ausweisen.
- Die Lehrpersonen des 1. Zyklus können die Kompetenzen von «Medien und Informatik» des Lehrplan Volksschule Kanton Zürich integrativ in den Fachbereichen umsetzen.
- Alle Mitarbeitenden der Schule nutzen die von der Schule vorgegebenen, digitalen Tools für organisatorische, administrative und kommunikative Prozesse gemäss den Standards der Schule.



CC BY
Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt
Fachstelle «Bildung und ICT»

VERBAND
ZÜRCHER
SCHULPRÄSIDIEN

DigiLex

Informationen zu den Verantwortlichkeiten
Anregungen zur Umsetzung in der Praxis

lic. iur. Nalan Seifeddini (VZS)

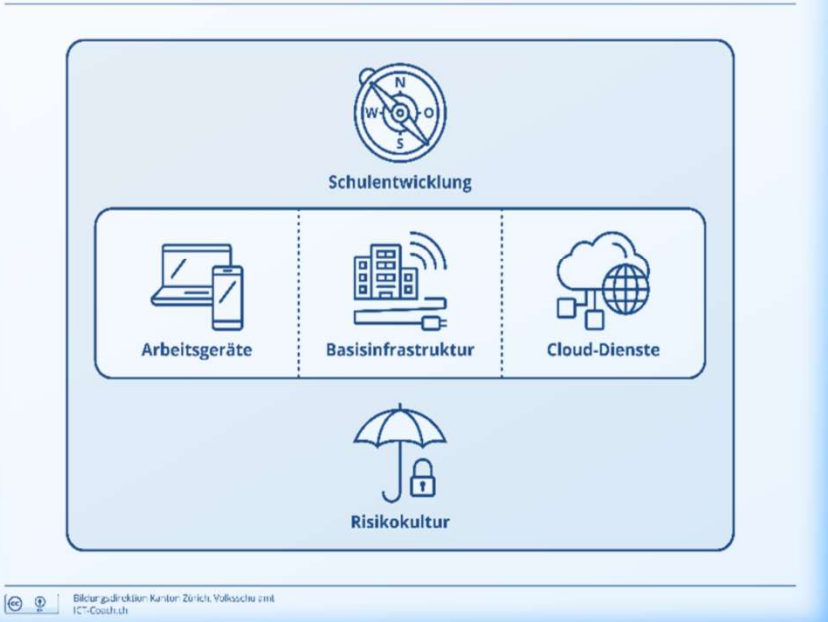
Einleitung
Digitaler Wandel oder Digitalisierung?

- Digitaler Wandel (digitale Transformation) im Kanton Zürich
- Digitalisierung
- DigiLex
- Informationssicherheit



Digitaler Wandel

- …beinhaltet Anpassung und Veränderung von Prozessen und Arbeitsweisen (Organisationsentwicklung)
- …beinhaltet Integration neuer pädagogischer Konzepte (Schulentwicklung)
- …beinhaltet Anpassung des Unterrichts an digitale Lernmethoden (Unterrichtsentwicklung)
- …beinhaltet Schulung der Lehrkräfte im Umgang mit digitalen Medien (Personalentwicklung)



Lehrplan 21, Medien und Informatik

VERBAND ZÜRCHER SCHULPRÄSIDIEN

- Mit dem Lehrplan 21 wurde das Fach Medien und Informatik in der Volksschule eingeführt

- Ziel ist ein sicherer, kreativer und verantwortungsvoller Umgang mit Medien.

VERBAND ZÜRCHER SCHULPRÄSIDIEN

Fachstelle Bildung und ICT

Fokus Lernen und Lehren im digitalen Raum – Fokus Schulentwicklung

- Fachnetzwerke befassen sich mit dem digitalen Wandel in den Volksschulen (z.B. Fachnetzwerk PICTS)
- Netzwerke unterscheiden sich in ihrem Stand der Digitalisierung und ihren inhaltlichen Schwerpunkten (z.B. Fachnetzwerk Digitaler Wandel für Leitungspersonen,…)
- Unterstützung:

https://ict-coach.ch/zh/
https://blog.edu-ict.ch/
https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-fuehrung/volksschule-finanzen-infrastruktur/bildung-und-ict.html

Chancen
Digitaler Wandel

- neue Lehr- und Lernformen
- Individuelle Förderung – bzw. kundenzentrierte Dienstleistungen
- Effizienzsteigerung
- verbesserte Zugänglichkeit und Transparenz

Herausforderungen digitaler Wandel

VERBAND ZÜRCHER SCHULPRÄSIDIEN

- Risikokultur – gemeinsame Basis schaffen
- Infrastruktur und Ressourcen (technisch, personell, finanziell, rechtlich)
- Kompetenzentwicklung
- Eingriff in organisatorische, strategische und operative Gefüge – Change Management
- Datenschutz
- Pädagogische Herausforderungen

Digitaler Wandel – Rollen und Aufgaben

- Behörde
  - Leitet Entwicklung ein im Rahmen Legislaturplanung oder ChangeManagement, gibt erforderliche Mittel frei bzw. stellt finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung.
  - Startschuss
  - Gesamtverantwortung Informationssicherheit und Datenschutz
- Schulleitung
  - Schulprogramm (gemeinsam mit Schulkonferenz)
  - Plant Entwicklungsschritte
  - Fördert digitale Kompetenzen in den 3 Bereichen Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung
- PICTS/TICTS
  - Fachpersonen, unterstützen die Schulführung in der Entwicklung (PICTS allenfalls im Rahmen Berufsauftrag)

Digitaler Wandel – Rollen und Aufgaben

- Schulverwaltung
  - Entwicklungsschritte im Bereich der Verwaltung planen/steuern
  - Digitale Kompetenzen in den Bereichen Personal- und Organisationsentwicklung erweitern
  - Effizienz des Verwaltungshandelns steigern
  - Elektronischen Geschäftsverkehr einführen
  - DigiLex umsetzen

Digitalisierung - eVerkehr

- Informationen werden in maschinenlesbare Daten übersetzt und gespeichert.
- Vorgänge werden digital abgebildet und Prozesse automatisiert.
- Elektronischer Geschäftsverkehr mit den Behörden – eine neue Ära der Digitalisierung



DigiLex

- Schaffung von rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (formelles Verwaltungshandeln) notwendig

- Wesentliche Grundsätze sind auf Gesetzesstufe einheitlich zu regeln ⟹ Teilrevision VRG

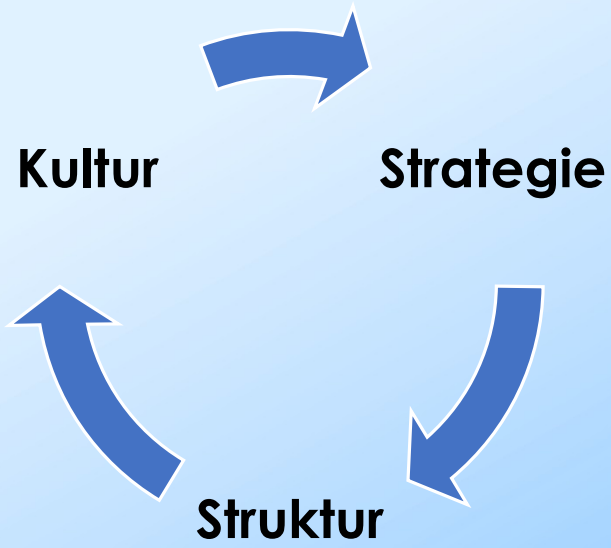
- Technische und organisatorische Aspekte sind auf Verordnungsstufe zu regeln ⟹ VeVV

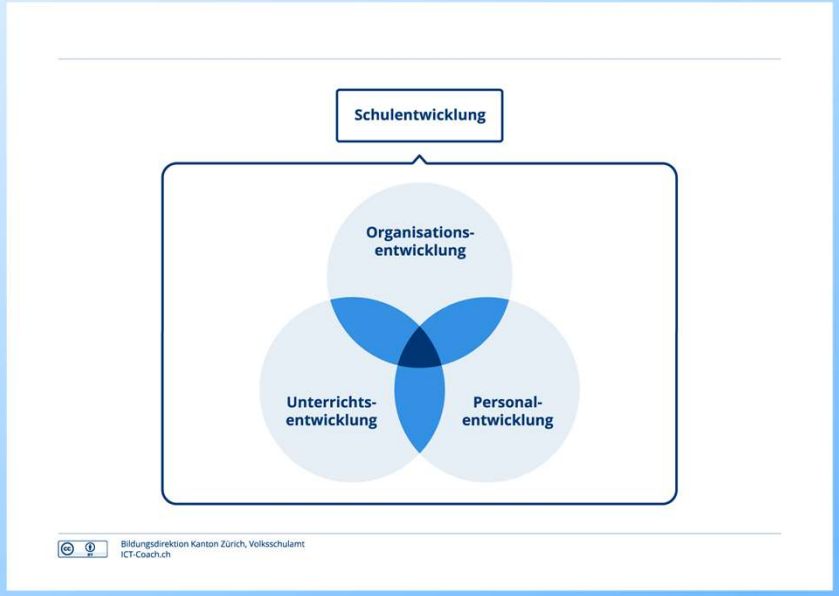
Rahmenbedingungen:

- Rechtssicherheit schaffen

- Flexibilität hinsichtlich technischer Lösungen bewahren

Entwicklung strategisch-operativ





Rechtliche Grundlagen DigiLex



Quelle: schreinerzeitung.ch

Ausgangslage

Teilrevision VRG (2. Abschnitt) mit Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen am 30. Oktober 2023 im Kantonsrat verabschiedet

Erlass Verordnung über die elektronischen Verfahrenshandlungen (VeVV)

Inkraftsetzung per 01. Januar 2026

Ausgangslage

Informelles Verwaltungshandeln ➡ elektronische Kommunikation

Formelles Verwaltungshandeln ➡ Papierform (Rechtsgrundlage)

Ziel

Durchgängiger und medienbruchfreier rechtsverbindlicher elektronischer Behördenverkehr im Kanton Zürich

Ausgangslage

Durchgängig =	**alle** Interaktionen (Anträge, Formulare, Dokumente) zwischen BürgerInnen sowie Unternehmen und Behörden können digital eingereicht, bearbeitet, abgewickelt werden
Medienbruchfrei =	**nahtloser** Workflow, alle Schritte eines Prozesses digital möglich, ohne dass Papierdokumente erstellt oder manuell bearbeitet werden müssen
Rechtsverbindlich =	digitale Prozesse sind **gesetzlich anerkannt** und haben die gleiche rechtliche Gültigkeit wie papierbasierte Verfahren

Neuerung gelten für versch. Verfahrensstufen

Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren
Einspracheverfahren
Rekursverfahren
Verfahrensleitende Verfügungen
Anordnungen und Rechtsmittelentscheide

Wichtige Änderungen

- Sicherstellung Erreichbarkeit für elektronische Eingaben
- Nutzung von elektronischen Signaturen bzw. Siegel
- Partielle Pflicht zur elektronischen Kommunikation, vgl. § 4 d VRG
- Elektronische Aktenführung und Akteneinsicht

Begriff «Schriftlichkeit»

- Schriftliche Verfahrenshandlungen heute “Papierform”

- Künftig ist das Erfordernis der “Schriftlichkeit” in elektronischer Form erfüllt

§ 4 VRG
Neuerungen gelten für

Verwaltungsbehörden des Kantons (z.B. Bildungsdirektion), der Gemeinden (z.B. Gemeinderat, Schulpflege), der Bezirke (z.B. Bezirksrat)

Organe der kantonalen öffentlichen Anstalten (z.B. Universitäten)

Organe kantonaler öffentlicher Körperschaften (z.B. kommunale Zweckverbände wie SPD)

Öffentliche Stiftungen (z.B. Bibliotheken) und Genossenschaften

Baurekursgericht und Steuerrekursgericht für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Neuerungen gelten nicht für

Behörden, die Zivil- oder Strafrecht anwenden

Gerichte und Parlamente (sind keine Verwaltungsbehörden i.S.v. § 4 VRG

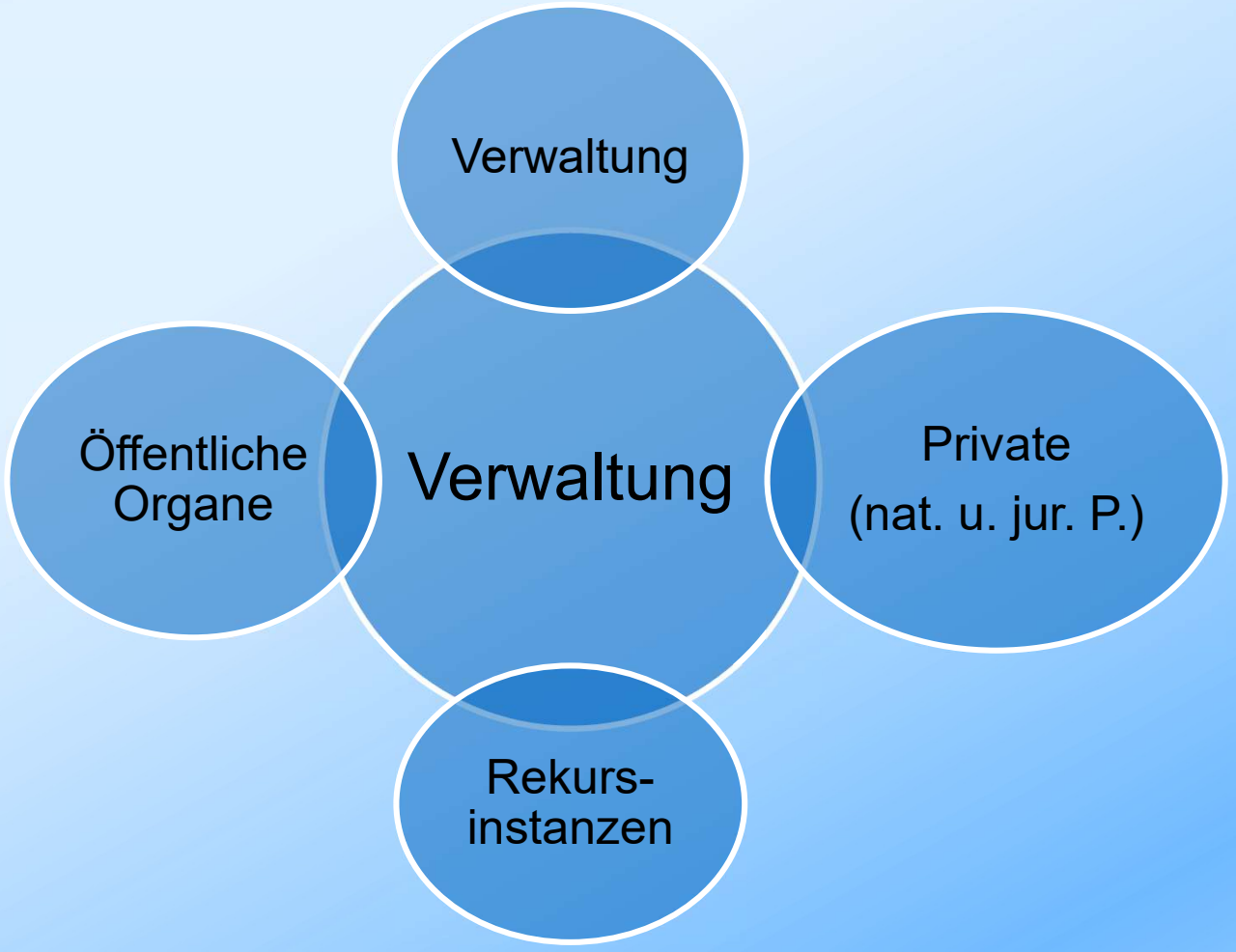
Notariate (Spezialgesetz: Notariatsgesetz)

Betreibungsämter und Gemeindeammänner (unterstehen nicht VRG)

Aber:

Vor Verwaltungsgericht finden die §§ 4a-31 gemäss § 70 VRG entsprechend Anwendung, soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen.

Interaktion intern/extern



§ 4d VRG
Partielle Pflicht zur elektronischen Kommunikation

Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit:

- anderen Verwaltungsbehörden
- Personen, die ihre Eingabe elektronisch eingereicht haben
- Personen, die auf dem massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben haben, mit der Behörde elektronisch verkehren zu wollen
- berufsmässige Vertretungen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten / AnwältInnen

§ 4e VRG i.V.m. § 2 Abs. 3 VeVV
Massgeblicher Kanal - Zustellplattform

Sicherstellung der Erreichbarkeit für elektronische Eingaben über über den für die Verwaltungsbehörde **massgeblichen Kanal**.

Massgeblicher Kanal:

- Vom Bund anerkannte Zustellplattform: **PrivaSphere und IncaMail**
- Behörden können massgeblichen Kanal bezeichnen, wenn best. Anforderungen erfüllt
- Behörden können für bestimmte Rechtsgebiete (Abteilungen) andere Plattformen wählen – z.B. Rechtsmittelverfahren

§ 4f VRG
Elektronische Signatur

Unterschriftsbedürftige Eingaben sind mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen (**QES**) oder mit einem geregelten elektronischen Siegel

Handschriftliche Unterschrift = qualifizierte elektronische Unterschrift

≠ gescannte handschriftliche Unterschrift

Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur zu versehen oder mit einem elektronischen Siegel (unpersönlich, z.B. Massenverfügungen).

Gegenwärtig anerkannte Zertifizierungsdienste:
- Swisscom
- QuoVadis Trustlink
- SwissSign (Schweizerische Post)
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)

Überprüfung der Gültigkeit durch Validator (des Bundes)

Amtliche Identität

Physisch
- Reisepasse
- Identitätskarte

Elektronisch
- Authentisierung nach erfolgter Identitätsprüfung (z.B. mit AGOV)
- E-ID des Bundes

Konsequenz

Wenn der Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen keine Folge geleistet wird…

…. kurze Nachfrist zur elektronischen Nachreichung
…. Androhung Rechtsfolge bei Nichtbeachtung

§ 11 VRG
Fristenlauf bei elektronischen Eingaben

Abs. 2
Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist

b. über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal vollständig abgegeben sein.

Abs. 4
Bei elektronischer Eingabe quittiert das System, das die Eingabe entgegennimmt, den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe.

§ 12 VRG
Erstreckung und Wiederherstellung der Frist

Abs. 3
Ist die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist. Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Übermittlung nicht möglich war.

Zusammenfassung

	Schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform	Schriftliche Verfahrenshandlungen in elektronischer Form
Form der Eingabe	Papier	über den für die Behörde/das Verfahren bezeichnete elektronische Adresse Dateiformate müssen angegeben werden
Eingaben an Verwaltungsbehörden	Post oder persönliche Abgabe am Schalter	an bezeichnete elektronische Adresse
Unterschriftsbedürftige Eingabe	mit eigenhändiger Unterschrift	Qualifizierte elektronische Signatur (PDF) oder eindeutig identifizierte (§6 VEVV) Nutzende auf einem Webservice
Form der Anordnung	Papier	PDF
Anordnung mit Unterschrift(en)	eigenhändige Unterschrift	Qualifizierte elektronische Signatur
Anordnung ohne Unterschrift(en)	ohne Unterschrift	geregeltes elektronisches Siegel
Bereitstellung der Anordnung	Post	Derselbe massgebliche Kanal über den das Gesuch eingegangen ist

Quelle: Hinweise zur Umsetzung der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren | Kanton Zürich

Prozesse in Arbeit – ein Beispiel

Digilex - Prozesse

1 = Private haben weiterhin grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob sie Verfahrenshandlungen elektronisch oder in Papierform vornehmen möchten, daher partiell verpflichtend

Thema	Funktion/Zweck	Detailfunktion/-zweck	Rechtsgrundlage	zwingend elektronisch/partiell physisch	massgeblicher Kanal zwinge	QES	geregeltes elektro-nisches	Zuständigkeit	Bemerkungen
	Laufbahnentscheide SuS	Zuteilungsentscheid zur Schuleinheit	§ 42 Abs. 3 lit. e VSG	ja, partiell	ja	nein	ja	SP	es handelt sich um eine Massenverfüg
	Laufbahnentscheide SuS	Zuteilungsentscheid zur Klasse	§ 44 Abs. 2 VSG	ja, partiell	ja	nein	ja	SL	es handelt sich um eine Massenverfüg
	Laufbahnentscheide SuS	Rekursverfahren Zuteilungsentscheid Schuleinheit -		ja	ja	ja	nein	SP	im Rekursverfahren gilt zwingend elek

Elektronische Aktenführung und Gewährung Akteneinsicht

Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 01. Januar 2028 auf eine elektronische Aktenführung umzustellen.
Diese Pflicht gilt für Akten, die Teil eines Verwaltungsverfahrens nach VRG sind.

Die Akteneinsicht erfolgt ab 01. Januar 2028 grundsätzlich elektronisch über den im Verfahren genutzten elektronischen Kanal oder vor Ort bei der Behörde.

Geschäftsverwaltungssystem?

Unterstützung durch das Staatsarchiv:

Hinweise zur Umsetzung der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Neuerlass der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren | Kanton Zürich

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.

Verwaltungsbehörden und Gerichte können Akten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform führen. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht. Anschliessend sind bestehende Akten in elektronische Akten umzuwandeln

Gestaffelte Einführung

Bis 01.01.2026

- Sicherstellung der Erreichbarkeit für elektronische Eingaben
- Nutzung elektronischer Signaturen
- Partielle Pflicht zur elektronischen Kommunikation

Bis 01.01.2028
- Elektronische Aktenführung
- Elektronische Gewährung der Akteneinsicht

Prozesse und Diskurs

Rechtsmittelverfahren

Zuteilungsverfahren

Disziplinarmassnahmen

Sonderschulzuweisungen

Mindesterreichbarkeit nach VRG und VeVV

Eine Verwaltungsbehörde ist im Sinne des VRG elektronisch erreichbar, wenn sie sich auf mindestens einer der beiden vom Bund anerkannten Zustellplattformen mit einer elektronischen Adresse registriert hat:

- IncaMail
- PrivaSphere

Aktuell wird davon ausgegangen, dass auf eine registrierte E-Mailadresse mehrere Personen Zugriff haben müssen.

Was bedeutet das konkret für die Schulen, z.B. mit Blick auf die SPD-Berichte?

Gemäss neuem VRG und § 3 VeVV kann eine Verwaltungsbehörde für unterschiedliche Rechtsgebiete und Verfahrensarten unterschiedliche massgebliche Kanäle bestimmen – z.B. Justitia.Swiss für strittige Verwaltungsverfahren

Fragestellungen

Wie ist der Posteingang/Postausgang in meiner Schule heute organisiert?

Wie soll der elektronische Posteingang/Postausgang künftig organisiert sein?

Was bedeutet das für uns, wie viele auf einer vom Bund anerkannten Plattform registrierte Adresse stelle ich als Verwaltungsbehörde zur Verfügung?

Welche weiteren Fragestellungen ergeben sich?

Finanzielle/personelle Ressourcen

Was ist uns wichtig in Bezug auf den Digitalen Wandel?

Welche Unterstützung wird benötigt?

Welche Fragen sind zu klären?

Wie weiter?

Vorgehensvorschlag

1. Umsetzung Teilrevision VRG und VEVV im Projektmanagement – Beschluss in der Schulpflege mit Projektauftrag und Ressourcen
2. Grundlagenarbeit für die gesamte Organisation zentral koordinieren, um Synergien zu nutzen (z.B. Einheitsgemeinde)
3. Standortbestimmung vornehmen: Wo stehen wir heute? Was haben wir umgesetzt, was müssen wir noch unternehmen?
4. Verfahren, Prozesse, Geschäftsfälle und Applikationen, die betroffen sind definieren
5. Budgetierung im Juni 2025
6. Personalentwicklung (Weiterbildungen)
7. Kommunikation intern und extern

Nächste Schritte

1. FAQ’s
2. Liste der Dokumente mit QES/Siegel
3. Vertiefungsworkshop DigiLex vom VZS im September/Oktober

Aufgabenverteilung

» **Betroffene Stellen** (primär SV, SL)

» **Technik** (Posteingang, QES)

  » TICTS / Gemeinde / ext. Dienstleister

» **Pädagogik** (MA schulen)

  » PICTS / einführende Stelle (s.o.)

pictstools

Ausblick

- Prozesse werden weiter bearbeitet und via Blog im September 2025 zur Verfügung gestellt
- Nächster FN Zmittag: 18.9.2025, 12.30 Uhr «Lernfilme»
- FN DigiWa-Vernetzungstreffen: 14.11.2025
- FN PICTS-Vernetzungstreffen: 24.1.2026